



Ingenieur Hospital Schweiz
Ingénieur Hôpital Suisse

Statuten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Ingenieur Hospital Schweiz, Ingénieur Hôpital Suisse, abgekürzt IHS besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend wird der Verein als IHS bzw. als Verband bezeichnet.

Der Sitz des IHS ist Zug.

Art. 2 Zweck des IHS

Der IHS fördert und unterstützt die Interessen seiner Mitglieder hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Aufgaben in den Spitätern. Insbesondere sind dies:

- Austausch von Erfahrungen
- Durchführung von Fachveranstaltungen
- Erarbeiten von Empfehlungen im Tätigkeitsgebiet der Mitglieder
- Wahrnehmung von Interessen der Spitalingenieure gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen
- Kooperation mit ausländischen Partnerverbänden

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitgliederkategorien

Es bestehen fünf Mitgliederkategorien:

- A-Mitglieder: Aktivmitglieder
- Ingenieure oder Architekten
 - Führungskräfte, die in einem Spital die Funktion eines Spitalingenieurs wahrnehmen
 - Sicherheitsbeauftragte (SIBE) mit H+ -Ausbildung oder gleichwertig

Aktivmitglieder müssen in einem Spitalumfeld angestellt sein.

B-Mitglieder: pensionierte A-Mitglieder

C-Mitglieder: Partnerschaftsmitglieder Unternehmen mit namentlich bezeichneten Delegierten aus Forschung, Dienstleistungs- oder Industriebetrieben, die für das Gesundheitswesen tätig sind.

D-Mitglieder: Kollektivmitglieder Organisationen mit namentlich bezeichneten Delegierten, die dem Zweck des IHS dienlich und förderlich sind.

E-Mitglieder: Ehrenmitglieder

Art. 3.2 Mitgliederaufnahme

Wer eine Mitgliedschaft gem. Art. 3.1 erwerben will, hat der Geschäftsstelle ein Beitrittsformular **einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dessen Entscheid endgültig ist und nicht** begründet werden muss. Der Vorstand entscheidet auch endgültig über das Vorliegen der Aufnahmekriterien gem. Art. 3.1.

Art. 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt ein schriftliches Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten. Dieses muss bis Ende September eingereicht werden, um auf das Jahresende wirksam zu werden
- durch Löschung bei Wegfall der Voraussetzung für eine Mitgliedschaft
- durch Ausschluss Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen

Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht, den Jahresbeitrag für die laufende Rechnung zu zahlen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In der Generalversammlung sind die Mitglieder Kat. A, B, E je mit einer Stimme stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss des Mitgliedes zur Folge haben (siehe auch Art. 3.3).

Art. 4 IHS - Organe

Art. 4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal pro Jahr.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die Einladungen zu einer Generalversammlung müssen mindestens einen Monat vor Versammlung - unter Mitteilung der Tagesordnung - den Mitgliedern zugestellt werden.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, sind dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle mindestens zwei Monate vor Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

Die Generalversammlung ist ausschliesslich für nachfolgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung
- Genehmigung des Budgets

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Durchführung von Wahlen:
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge
- Festlegung des Ortes der nächsten Generalversammlung
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Statutenrevisionen
- Auflösung des Verbandes.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Aktivmitglieder (Kat. A und E) beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und Beisitzern. Wählbar sind nur Mitglieder der Kategorien A und E.

Der Vorstand kann zur Regelung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung beschliessen.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und kann durch Wiederwahl verlängert werden. Entzieht sich ein Mitglied des Vorstandes ohne ausreichenden Grund seinen Pflichten, handelt zum Schaden des IHS und/oder überschreitet seine Kompetenz, so können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Neuwahl an einer Ausserordentlichen Generalversammlung vorschlagen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

Bei der Wahl des Präsidenten und der Ernennung des Vizepräsidenten soll periodisch nach Möglichkeit eine Ausgewogenheit in der Vertretung der verschiedenen Landessprachen/Landesteilen angestrebt werden.

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes und vertritt diesen gemäss Statuten und Gesetz. Er hat die Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind, insbesondere:

- die oberste Leitung des Verbandes
- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzung von Regional- und Fachgruppen
- die Ernennung von Delegierten

Art. 4.3 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, je für die Amtsperiode von vier Jahren. Die Amtsdauer kann durch Wiederwahl maximal um eine zweite Amtsperiode verlängert werden. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 4.4 Firmenbeirat

Der Firmenbeirat besteht aus zwei C-Mitgliedern (Firmen-/Kooperationsmitglieder). Er nimmt in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Wählbar sind nur namentlich bezeichnete Delegierte der Kategorie C.

Die Amtsdauer der Firmenbeiräte beträgt vier Jahre und kann durch Wiederwahl verlängert werden.

Die Wahl der Firmenbeiräte erfolgt im Zirkularverfahren unter den C-Mitgliedern im Folgemonat nach der GV.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweit mit dem Sekretär und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Alle Rechnungen sind durch den Präsidenten und den Kassier zu zeichnen.

Korrespondenzadresse des IHS ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 6 Finanzen

Der Verband beschafft seine Mittel durch

- Jahresbeiträge seiner Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Allfällige Überschüsse der Jahresfachtagung sowie Weiterer Veranstaltungen
- den Vermögensertrag

Für die Verwaltung der Finanzen ist der Vorstand verantwortlich. Die einzelnen Finanzgeschäfte erledigt der Kassier. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und in die Kassaführung zu nehmen.

Die Rechnung des Verbandes ist nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Kassier mit Mitarbeit der Geschäftsstelle zu führen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 7 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins, des Vorstandes und/oder seiner Beauftragten haftet alleine das Vereinsvermögen.

Eine Nachschusspflicht oder eine Solidarhaftung/Mithaftung der Vereinsmitglieder und/oder der Organe ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Für Forderungen infolge strafbarer Handlungen haftet die delinquente Person trotzdem.

Art. 8 Statutenänderungen

Jede Statutenänderung ist vom Vorstand vorzubehandeln und muss durch eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einberufen worden ist und an welcher mindestens 60% der A-Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, für welche diese Einschränkung nicht gilt.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten gefasst werden.

Art. 10 Schlussbestimmung, Inkraftsetzung

Der massgebende Statutentext ist in deutscher Sprache.

Die in diesen Statuten verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich immer geschlechtsneutral.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 4. April 2014 in Nottwil genehmigt

IHS Ingenieur Hospital Schweiz

IHS Ingénieur Hôpital Suisse

Der Präsident :

Der Sekretär :



T. Bucher

S. Schüpbach

Nottwil, 4. April 2014